

Vollstreckungskostenordnung (VKO)

Landesrecht Hamburg

Titel: Vollstreckungskostenordnung (VKO)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: VKO

Gliederungs-Nr.: 2011-2-1

Normtyp: Gesetz

Vollstreckungskostenordnung (VKO)

Vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384) ⁽¹⁾

Auf Grund des § 19 Absatz 1 und des § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Ersatzvornahme	1
Zwangsgeld	1a
Wegnahme	2
Zwangsräumung	3
Vorführung, Verhaftung	4
Mahnung	5
Zustellung durch Behördenbedienstete	5a
Vermögensauskunft	5b
Pfändung	6
Verwertung	7
Arrest	8
Verwertung von Sicherheiten	9
Entstehung der Kostenpflicht	10
Erhöhte Gebühren	11
Mehrheit von Pflichtigen	12
Auslagen	13
Fahrtenpauschale und Wegegeld	14
Erstattung von Auslagen und Gebühren	15
Fälligkeit der Kostenforderungen	16
Zinsen	17
Anrechnung	18
Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern	19
In-Kraft-Treten	20

Anlage

(1) *Red. Anm.:*

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 384) war soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung

entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.